



# **Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg**

---

33. Jahrgang

Magdeburg, den 31. März 2023

Nr. 08

---

<b>Inhalt:</b>	<b>Seite</b>
<b>Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Magdeburg zur Umsetzung der Meldungen der Gemeinschaftseinrichtungen, der Gemeinschaftsunterkünfte und der medizinischen Einrichtungen nach § 20 IfSG (Masernschutzgesetz) an das Gesundheits- und Veterinäramt</b>	<b>127-129</b>
<b>Erste Änderungssatzung der Satzung über die Durchführung regelmäßiger Kommunalstatistiken zur Erhebung von Mietwerten in der Landeshauptstadt Magdeburg (Mietwerterhebungssatzung)</b>	<b>130-132</b>
<b>Satzung zur 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 111-1A „Großer Silberberg Süd“ der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung</b>	<b>133-136</b>
<b>Auslegung des 5. Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 111-2 „Olvenstedter Graseweg“ (Auslegung: 11.04.2023 bis 11.05.2023)</b>	<b>137-139</b>
<b>Aufstellung und öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 114-1 „Hanns-Eisler-Platz“ (Auslegung: 11.04.2023 bis 11.05.2023)</b>	<b>140-144</b>
<b>Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur 1. Änderung und Geltungsbereichserweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 208-1.1 "Olvenstedter Platz - Südseite"</b>	<b>145-146</b>
<b>Aufstellung und öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 238-5 „Franckestraße“ (Auslegung: 11.04.2023 bis 11.05.2023)</b>	<b>147-150</b>

<b>Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 302-6 „Am Guts Muths-Stadion“</b>	<b>151-152</b>
<b>Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 349-6 „Egelner Straße Südseite“</b>	<b>153-154</b>
<b>Satzung über ein Vorkaufsrecht der Landeshauptstadt Magdeburg für Grundstücke im Gebiet „Große Münzstraße“</b>	<b>155-157</b>
<b>Jahresabschluss der Gesellschaft zur Durchführung der Magdeburger Weihnachtsmärkte mbH zum 31.03.2022 (Auslegung: 11.04.2023 bis 19.04.2023)</b>	<b>158</b>
<b>Jahresabschluss für den Eigenbetrieb Puppentheater der Stadt Magdeburg -Geschäftsjahr 2021- (Auslegung: 06.04.2023 bis 13.04.2023)</b>	<b>159-161</b>
<b>Wirtschaftsplan 2023 für den „Eigenbetrieb Puppentheater der Stadt Magdeburg“ (Auslegung: 06.04.2023 bis 13.04.2023)</b>	<b>162</b>
<b>Information zur Durchführung von faunistischen Nachkartierungen für das Projekt SuedOstLink in Ihrer Gemeinde</b>	<b>163</b>

Die Landeshauptstadt Magdeburg erlässt auf der Grundlage des § 20 Absatz 8, 9, 9a, 10, 11, 12, 13 und 14 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in Verbindung mit §§ 4 Absatz 1, 19 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt (Gesundheitsdienstgesetz - GDG LSA) die nachfolgende Allgemeinverfügung.

**Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Magdeburg  
zur Umsetzung der Meldungen der Gemeinschaftseinrichtungen,  
der Gemeinschaftsunterkünfte und der medizinischen Einrichtungen  
nach § 20 IfSG (Masernschutzgesetz) an das Gesundheits- und Veterinäramt**

Zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes (§ 20 IfSG) ergehen folgende Regelungen, die am Tag nach der Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg wirksam werden:

1. Die Leiter von Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 IfSG, nach § 33 Nummer 1 bis 4 IfSG und § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG sind verpflichtet, an das Gesundheits- und Veterinäramt der Landeshauptstadt Magdeburg Daten von Personen
  - gemäß § 20 Absatz 9 Satz 2 IfSG
  - gemäß § 20 Absatz 9a Satz 2 IfSG
  - gemäß § 20 Absatz 10 Satz 2 IfSG
  - gemäß § 20 Absatz 11 Satz 2 IfSG

in digitaler Form über das zu diesem Zweck beim Gesundheits- und Veterinäramt eingerichtete Internetportal

**[https://www.lsaurl.de/impfpflicht\\_md](https://www.lsaurl.de/impfpflicht_md)**

zu übermitteln. Für das Bestandspersonal an Schulen ist die zur Meldung verpflichtete Stelle das Landesschulamt. Im Bereich der Kindertagesstätten, Tagespflegepersonen und Heime erfolgt die Meldung durch die Einrichtungsleitung an das Gesundheits- und Veterinäramt. Die Meldung kann nach Anmeldung im Meldeportal oder mittels einer im Meldeportal zum Download bereitgestellten, standardisierten Meldeliste erfolgen. Eine Meldung per E-Mail ist nicht zulässig.

2. Personen, die der Masernimpfpflicht nach § 20 IfSG unterliegen und freiberuflich bzw. selbstständig tätig sind, haben die Meldung über einen fehlenden Nachweis für sich selbst an das Gesundheits- und Veterinäramt in digitaler Form über das zu diesem Zweck beim Gesundheits- und Veterinäramt eingerichtete Internetportal

**[https://www.lsaurl.de/impfpflicht\\_md](https://www.lsaurl.de/impfpflicht_md)**

zu übermitteln. Die Meldung kann nach Anmeldung im Meldeportal oder mittels einer im Meldeportal zum Download bereitgestellten, standardisierten Meldeliste erfolgen. Eine Meldung per E-Mail ist nicht zulässig.

3. Sind in einer Einrichtung nach § 23 Absatz 3 Satz 1 IfSG, nach § 33 Nummer 1 bis 4 IfSG und § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG externe Dienstleister tätig, deren Beschäftigte der Nachweispflicht des § 20 IfSG (Masernschutzgesetz) unterliegen und besteht zwischen der Einrichtungsleitung und dem Drittunternehmen (externer Dienstleister) eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung dieser Daten, ist das Drittunternehmen als Auftragnehmer verpflichtet, die Daten der Beschäftigten, die keinen Nachweis nach § 20 IfSG vorgelegt haben, selbst zu erheben und an das Gesundheits- und Veterinäramt in digitaler Form über das zu diesem Zweck direkt beim Gesundheits- und Veterinäramt eingerichtete Internetportal

**[https://www.lsaurl.de/impfpflicht\\_md](https://www.lsaurl.de/impfpflicht_md)**

zu übermitteln. Die Meldung kann nach Anmeldung im Meldeportal oder mittels einer im Meldeportal zum Download bereitgestellten, standardisierten Meldeliste erfolgen. Eine Meldung per E-Mail ist nicht zulässig.

4. Die Meldungen nach Nummer 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung haben nach § 20 IfSG unverzüglich zu erfolgen.
5. Die sofortige Vollziehung der Regelungen in dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg als bekanntgegeben.
7. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Gesundheits- und Veterinäramt, Lübecker Straße 32, 39124 Magdeburg, zu folgenden Öffnungszeiten eingesehen werden:  
Montag, Donnerstag, Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,  
Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
8. Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Allgemeinverfügung gelten für alle Geschlechter.

## **Begründung**

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist für die Umsetzung des § 20 IfSG (Masernschutzgesetz) insbesondere nach den Regelungen der §§ 4 Absatz 1, 19 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 GDG LSA zuständig.

Für die einheitliche Umsetzung des Masernschutzgesetzes nach § 20 IfSG ist eine im Land Sachsen-Anhalt abgestimmte und flächendeckende Vorgehensweise zur Verhinderung von Masernvirusinfektionen entscheidend.

Neben der gesetzlichen Meldung von nicht immunisierten Beschäftigten, Betreuten und Untergebrachten der Gemeinschaftseinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften und medizinischen Einrichtungen nach § 20 IfSG ist es erforderlich, dass Personen, die dem Masernschutzgesetz nach § 20 IfSG unterliegen und freiberuflich bzw. selbstständig tätig sind, die Meldung über einen fehlenden Nachweis für sich selbst direkt an das Gesundheits- und Veterinäramt übermitteln. Nur so kann eine effektive Kontrolle des Masernschutzgesetzes auch für diesen Personenkreis erfolgen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 20 IfSG in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zur Umsetzung des § 20 IfSG.

Sind in einer Einrichtung oder einem Unternehmen externe Dienstleister tätig, deren Beschäftigte der Nachweispflicht des § 20 IfSG unterliegen und keinen Nachweis vorgelegt haben, so sind deren Daten im Grundsatz auch von der Einrichtungsleitung zu übermitteln, auch wenn diese nicht Arbeitgeber dieser Personen ist. Soweit jedoch zwischen der Einrichtungsleitung und dem Drittunternehmen (externer Dienstleister) eine diesbezügliche Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung dieser Daten besteht, wird klargestellt, dass in diesem Fall das Drittunternehmen als Auftragnehmer zur Übermittlung der Daten an das Gesundheits- und Veterinäramt über das Meldeportal verpflichtet ist.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO ist im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten. Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse, weil die sofortige Durchsetzung der Anordnung mit Rücksicht auf das erhöhte Infektionsrisiko, welchem die vulnerablen Personen durch die Personen ausgesetzt werden, die nicht vollständig immunisiert sind, geboten ist. Das Privatinteresse hat gegenüber dem öffentlichen Interesse an dem Schutz der vulnerablen Personen zurückzutreten. Ein Abwarten der Unanfechtbarkeit liefe den mit den Verfügungen verfolgten Ziel des Schutzes der vulnerablen, d.h. von ungeimpften Personen (z.B. aufgrund medizinischer Kontraindikation), zuwider. Bei einem Abwarten der Unanfechtbarkeit bestünde das erhöhte Infektionsrisiko fort, sodass die vulnerablen Personen einer erhöhten Gefahr ausgesetzt blieben.

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung gründet sich auf § 41 Absatz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA), § 9 Absatz 1 und 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und § 23 Absatz 1 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Die Oberbürgermeisterin, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, einzulegen.

Magdeburg, den 29. März 2023

gez.

Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

### **Hinweis**

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Das Verwaltungsgericht Magdeburg kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherstellen.

# Erste Änderungssatzung der Satzung über die Durchführung regelmäßiger Kommunalstatistiken zur Erhebung von Mietwerten in der Landeshauptstadt Magdeburg (Mietwerterhebungssatzung)

Auf Grund der §§ 4 und 8 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130) sowie § 6 und 7 Landesstatistikgesetz Sachsen-Anhalt (StatG-LSA) vom 18. Mai 1995 (GVBl. LSA S. 130) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg auf seiner Sitzung am 16.03.2023 folgende Erste Änderungssatzung der Satzung über die Durchführung regelmäßiger Kommunalstatistiken zur Erhebung von Mietwerten beschlossen:

## Artikel 1

(Änderung § 2 Befragungseinheiten und Strichprobenauswahl)

a) § 2 (3) Absatz 3 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„c) Alternativ zu a) und b) können auch ganz oder teilweise die Eigentümer der Wohnungen der in a) oder b) ermittelten Adressen angeschrieben werden. Die Identifizierung der Wohnung erfolgt unter Angabe des Namens des Mieters, der Eigentümer über die Daten zur Grundsteuer oder den Angaben des kommunalen Grundversorgers/Netzbetreibers zu den Vertragspartnern. Sofern der Eigentümer nicht eindeutig über die oben genannten Datenquellen feststellbar ist, wird in einem ersten Schritt der Mieterhaushalt zu dem Namen und der Anschrift des Vermieters befragt.

d) Bei der hauptsächlichen Befragung von Eigentümern ist eine parallele Befragung von bis zu 1000 zufällig ausgewählten Mieter\*innenhaushalten möglich. Die Stichprobe der Mieter\*innenhaushalte wird aus der Gesamtheit der aus § 2 (2) gezogenen Ergebnisstichprobe gezogen und dient dem Zweck der Datenplausibilisierung und Sicherstellung der Datenqualität.“

b) § 3 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Die Datenerhebung wird alle zwei Jahre durchgeführt. In begründeten Fällen kann die Folgerhebung maximal 4 Jahre später durchgeführt werden. Der Berichtszeitpunkt (Stichtag der Datenerhebung) wird vom Amt für Statistik, Wahlen und Digitalisierung der Landeshauptstadt Magdeburg festgelegt. Der Berichtszeitraum erstreckt sich 30 Tage vor

Berichtszeitpunkt bis 60 Tage nach Berichtspunktes. In begründeten Fällen kann der Berichtszeitraum um 30 Tage verlängert werden.“

c) § 4 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Die Erhebungsmerkmale der Erhebung setzen sich wie folgt zusammen.“

d) § 4 (1) a) wird ergänzt und wie folgt neu gefasst:

„Merkmale zur stadträumlichen Lage (z. B. Sozio-ökonomische Kennzahlen, Grünanlagen)“

e) § 4 (2) c) wird ergänzt und wie folgt neu gefasst:

„(Teil-)Modernisierungsmaßnahmen und Jahr der Modernisierung“

f) § 4 (2) j) wird ergänzt:

„Gebäudesicherheit“

g) § 4 (2) k) wird ergänzt:

„(Teil-)gewerbliche Nutzung des Gebäudes“

h) § 4 (3) n) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„(Teil-)Modernisierungsmaßnahmen und Jahr der Modernisierung“

i) § 4 (4) b) wird ergänzt und wie folgt neu gefasst:

„kalte Betriebskosten und deren Zusammensetzung“

j) § 4 (4) j) wird ergänzt:

„Art des Mietvertrages“

k) § 4 (4) k) wird ergänzt:

„Gesamtmiete und Gesamtbetriebskosten“

l) § 5 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Liegen beide der unter Abs. (4) Nr. f) und g) genannten Datumsangaben außerhalb des Betrachtungszeitraumes (mehr als 6 Jahre vor dem für die Erhebung verbindlichen Stichtag), so werden keine weiteren Merkmale erhoben. In diesen Fällen werden die gesammelten Daten durch die Erhebungsstelle unverzüglich nach Feststellung der fehlenden Mietspiegelrelevanz gelöscht und als Ausfall aus der Gesamterhebung registriert.“

m) § 5 (2) h) wird ergänzt:

„Vorliegen eines auf 6 Monate befristeten Mietvertrages“

n) § 5 (3) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Bei Vorliegen eines der unter Abs. 2 Buchstabe a) - h) abgefragten Merkmale werden keine weiteren Merkmale erhoben. In diesen Fällen werden die gesammelten Daten durch die Erhebungsstelle unverzüglich nach Feststellung der fehlenden Mietspiegelrelevanz gelöscht und als Ausfall aus der Gesamterhebung registriert.“

#### Artikel 2

Diese Erste Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

#### **Ausfertigungsvermerk**

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt“.

Magdeburg, den 21. März 2023

gez.  
Simone Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 21. März 2023

gez.  
Simone Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel



**Bekanntmachung der Satzung zur 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 111-1A „Großer Silberberg Süd“ der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 16. März 2023 folgende Satzung beschlossen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), in der zuletzt geänderten Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 16. März 2023 die 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 111-1A „Großer Silberberg Süd“ bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) in der Fassung vom November 2022 und dem Text (Planteil B), als Satzung.

Die Begründung zur 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 111-1A „Großer Silberberg Süd“ wird gebilligt.

Die Satzung bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Die 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 111-1A „Großer Silberberg Süd“ wurde aus dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg in der zuletzt geänderten Fassung, entwickelt.

**Ausfertigungsvermerk:**

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, 29.03.2023

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

**Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.**

Magdeburg, 29.03.2023

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

## **Ersatzbekanntmachung:**

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Satzung an:

- die Planzeichnung der Satzung der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 111-1A „Großer Silberberg Süd“
- die Begründung

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 111-1A „Großer Silberberg Süd“ ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Alle interessierten Personen können den Bauleitplan, die Begründung sowie die der Planung zu Grunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) ab diesem Tage im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, während der Dienstzeiten

montags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags	von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Magdeburg, 29.03.2023

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

## **Hinweise:**

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. Hinweis gemäß § 44 BauGB

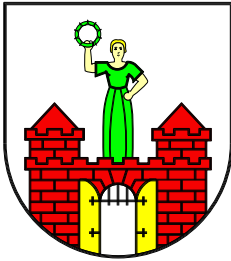
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hingewiesen.

§ 8 Abs. 3 KVG-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“



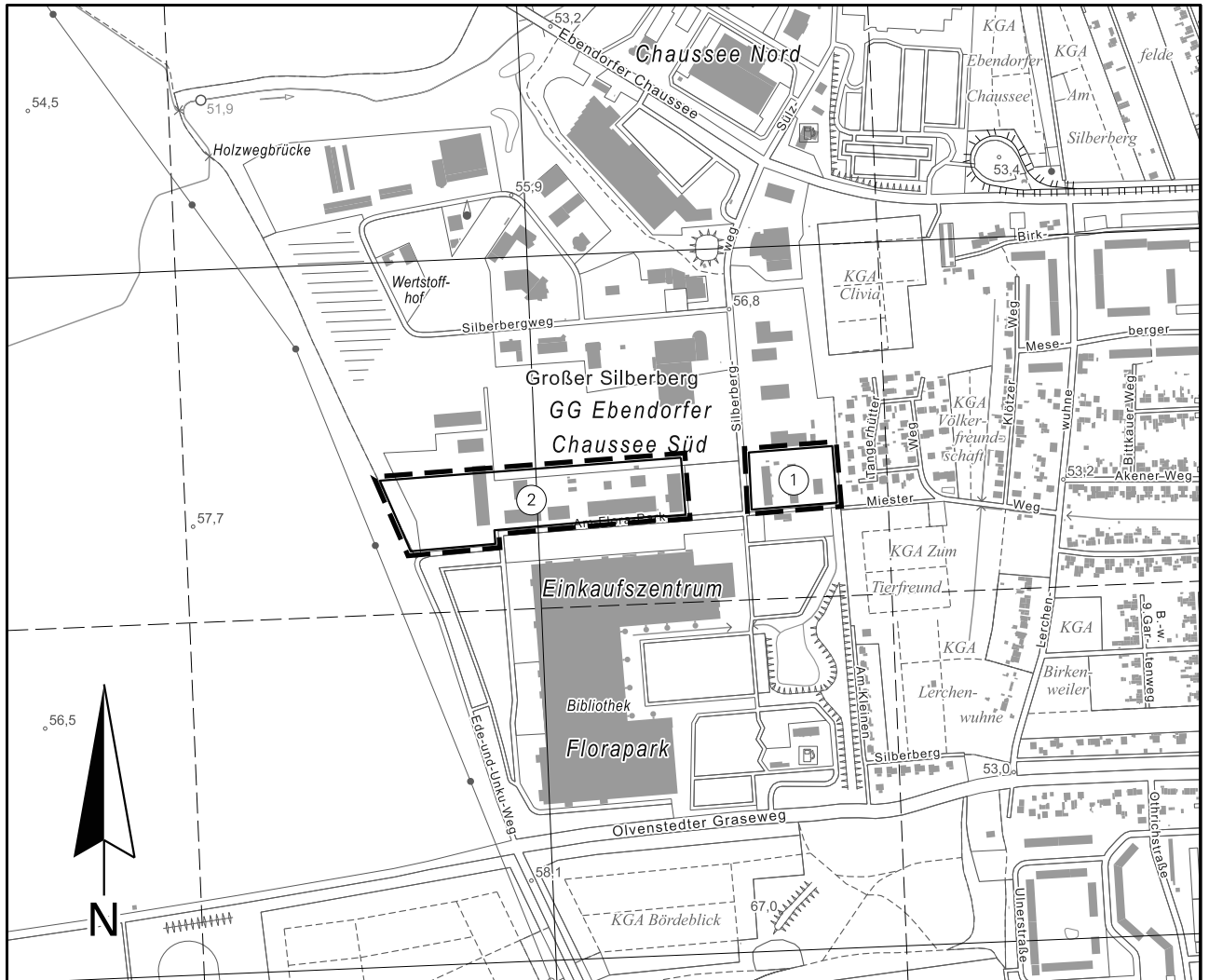
# Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Satzung der 1. Änderung

einfacher Bebauungsplan Nr. 111 - 1A

DS0679/22 Anlage 1

Bezeichnung: "Grosser Silberberg Süd"



50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 11/2022

**— — — — —** Räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 111-1A besteht aus zwei Teilbereichen:

Teilbereich 1: Der östliche Teilbereich umfasst den Nordteil des Flurstücks 10001 der Flur 281 und wird umgrenzt:

- im Norden: von der Nordgrenze des Flurstücks 10001;
- im Osten: von der Ostgrenze des Flurstücks 10001;
- im Süden: von der Südgrenze des Flurstücks 10000 und deren östlicher Verlängerung;
- im Westen: von der Westgrenze des Flurstücks 10001.

Teilbereich 2: Der westliche Teilbereich liegt in der Flur 281 und wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden: von der Südgrenze des Flurstücks 10363 sowie deren westlicher Verlängerung, die Flurstücke 10295, 10299 und 49/5 querend bis zur Ostgrenze des Flurstücks 49/6;
- im Osten: durch die Ostgrenze des Flurstückes 10298;
- im Süden: durch die Nordgrenze des Flora-Parks (Flurstück 49/1), weiter in westlicher Verlängerung der Nordgrenze des Flurstücks 49/1 durch das Flurstück 49/6 bis zur Westgrenze des Flurstücks 49/6;
- im Westen: durch die Westgrenze des Flurstückes 49/6.

## **Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des 5. Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 111-2 „Olvenstedter Graseweg“**

---

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 16. März 2023 beschlossen:

1. Der 5. Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 111-2 „Olvenstedter Graseweg“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
2. Der 5. Entwurf des Bebauungsplans Nr. 111-2 „Olvenstedter Graseweg“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen. Die von der Änderung des Entwurfs berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind erneut gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zu beteiligen.

Magdeburg, 29.03.2023

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

### **Hinweise:**

1. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der 5. Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 111-2 „Olvenstedter Graseweg“ mit der Begründung,

in der Zeit vom

**11.04.2023 bis einschließlich 11.05.2023**

im Baudezernat, Informationsbereich (Pförtner) und im Stadtplanungsamt  
Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg während der Dienstzeiten

<b>montags</b>	<b>von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr</b>
<b>dienstags</b>	<b>von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr</b>
<b>mittwochs</b>	<b>von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr</b>
<b>donnerstags</b>	<b>von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr</b>
<b>freitags</b>	<b>von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr</b>

für alle Personen zur Einsicht öffentlich aus.

Bei Fragen zu den Auslegungsunterlagen bitten wir Sie aufgrund der aktuellen Pandemielage um vorherige telefonische Terminvereinbarung mit der zuständigen Sachbearbeiterin Frau Mrochen (Tel.: 0391 540 5322).

Die Auslegungsunterlagen sind im Informationsbereich des Baudezernats auch ohne Terminvereinbarung öffentlich zugänglich.

Nachfolgende Unterlagen sind Bestandteil der öffentlichen Auslegung im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung:

- Planzeichnung i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand November 2022
- Begründung zum Bebauungsplan i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand November 2022

Die vorgenannten Planunterlagen sind im Zeitraum der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auch elektronisch auf der Internetseite der Landeshauptstadt Magdeburg unter [www.magdeburg.de/auslegungen](http://www.magdeburg.de/auslegungen) eingestellt und können dort eingesehen werden.

2. Während der Auslegungsfrist können von allen Personen Stellungnahmen zum 5. Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 111-2 „Olvenstedter Graseweg“ schriftlich oder während der Dienststunden im Stadtplanungsamt zur Niederschrift, oder

- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an:

- [poststelle@stadt.magdeburg.de](mailto:poststelle@stadt.magdeburg.de), oder

- durch De-Mail in der Sendevariante absenderbestätigt nach dem De-Mail-Gesetz an: [info@magdeburg.de-mail.de](mailto:info@magdeburg.de-mail.de)

vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Landeshauptstadt Magdeburg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

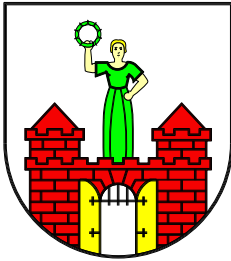
3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „[Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung](#)“, die mit ausliegt.

**Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.**

Magdeburg, 29.03.2023

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel



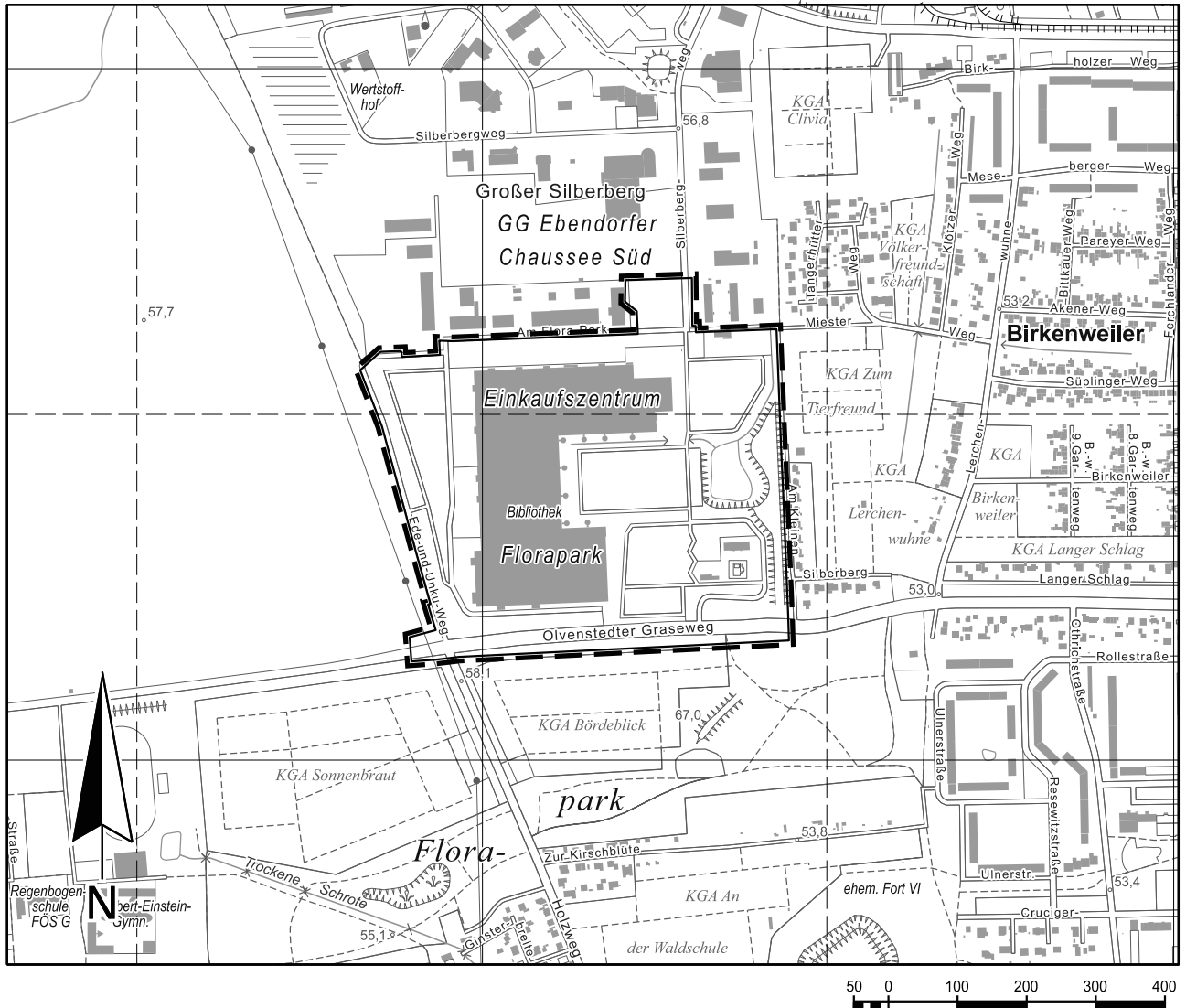
# Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum 5. Entwurf der 2. Änderung

Bebauungsplan Nr. 111 - 2


DS0586/22 Anlage 1

Bezeichnung: Olvenstedter Grasweg



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 10/2022

 Räumlicher Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 111-2 wird umgrenzt:

- im Süden: durch den Olvenstedter Grasweg
- im Osten: durch die Wohnbebauung "Am kleinen Silberberg"
- im Norden: durch den Bebauungsplan 111-1 "Großer Silberberg"
- im Westen: durch den Ede-und-Unku-Weg.

## **Bekanntmachung der Aufstellung und der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 114-1 „Hanns-Eisler-Platz“**

---

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 16. März 2023 beschlossen:

1. Der seit dem 30.10.2009 rechtsverbindliche einfache Bebauungsplan Nr. 114-1 „Hanns-Eisler-Platz“ soll gemäß § 1 Abs. 3 und 8 und gemäß § 2 Abs. 1 BauGB geändert werden im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB.

Das Plangebiet wird umgrenzt:

- im Norden von der Nordgrenze der Flurstücke 26/20, 26/19, 26/6 und der östlichen Verlängerung der Nordgrenze des Flurstücks 26/6 bis zu Schnittkante mit der südwestlichen Verlängerung der Nordwestgrenze des Flurstücks 10020, von der Nordwestgrenze des Flurstücks 10021 und deren nordöstlicher Verlängerung (Flur 283), von der Nordwestgrenze der Flurstücke 10003, 10131, 10130, 10128, 204/28, 209/28, 10101, 10089, 10096, 10098, 10099, 229, 231, 232, 233, 28/13, 28/14, 28/15, 28/16, 28/33 (Flur 289);
- im Osten von der Ostgrenze der Flurstücke 28/33, 10032, 10030 (Flur 289), 10089, 10032, 10039, 10038, 10085, 10053, 10054, 10067, 10011, 10073, 10112, 266, weiter von der Westgrenze des Magdeburger Ringes im Flurstück 10074 (Flur 286);
- im Süden von der Nordgrenze der Ebendorfer Chaussee (Flurstück 434 Flur 286)
- im Westen von der Westgrenze der Flurstücke 357, 10197, 302, 10193, 300, 298, 10189, weiter von der Südgrenze der Straße Kannenstieg (Flurstück 10128), von der Westgrenze des Flurstücks 10127 und deren südlicher Verlängerung, von der Westgrenze der Flurstücke 313, 284, 282, der Südgrenze der Flurstücke 281, 279 (Flur 286), von der Ostgrenze der Straße Neuer Sülzeweg (Flurstücke 10126 (Flur 289), 10080, 10073, 10068, von der Nordgrenze der Straße Großer Kannenstieg (Nordgrenze Flurstück 10085 (Flur 283), weiter von der Ostgrenze der Flurstücke 27/4, 27/3, 57/17, 26/2, 26/16, 26/18 (Flur 283).

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

2. Geändert wird die Aufzählung der zentrenrelevanten Sortimente.  
Die Änderung steht in Übereinstimmung mit den Ausweisungen des Flächennutzungsplanes.
3. Da der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren aufgestellt wird, wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von einer frühzeitigen Bürger- und Trägerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.
4. Der geänderte Entwurf des einfachen Bebauungsplanes Nr. 114-1 „Hanns-Eisler-Platz“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
5. Der geänderte Entwurf des einfachen Bebauungsplanes Nr. 114-1 „Hanns-Eisler-Platz“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.



Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung zu beteiligen und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Magdeburg, 29.03.2023

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

### Hinweise:

1. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 114-1 „Hanns-Eisler-Platz“ mit der Begründung,

in der Zeit vom

**11.04.2023 bis einschließlich 11.05.2023**

im Baudezernat, Informationsbereich (Pförtner) und im Stadtplanungsamt  
Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg während der Dienstzeiten

**montags** von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr  
**dienstags** von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr  
**mittwochs** von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr  
**donnerstags** von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr  
**freitags** von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

für alle Personen zur Einsicht öffentlich aus.

Bei Fragen zu den Auslegungsunterlagen bitten wir Sie aufgrund der aktuellen Pandemielage um vorherige telefonische Terminvereinbarung mit der zuständigen Sachbearbeiterin Frau Mrochen (Tel.: 0391 540 5322).

Die Auslegungsunterlagen sind im Informationsbereich des Baudezernats auch ohne Terminvereinbarung öffentlich zugänglich.

Nachfolgende Unterlagen sind Bestandteil der öffentlichen Auslegung im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung:

- Planzeichnung i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand November 2022
- Begründung zum Bebauungsplan i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand November 2022

Die vorgenannten Planunterlagen sind im Zeitraum der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auch elektronisch auf der Internetseite der Landeshauptstadt Magdeburg unter [www.magdeburg.de/auslegungen](http://www.magdeburg.de/auslegungen) eingestellt und können dort eingesehen werden.

2. Während der Auslegungsfrist können von allen Personen Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 114-1 „Hanns-Eisler-Platz“

schriftlich oder während der Dienststunden im Stadtplanungsamt zur Niederschrift, oder

- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an:  
[poststelle@stadt.magdeburg.de](mailto:poststelle@stadt.magdeburg.de), oder

- durch De-Mail in der Sendevariante absenderbestätigt nach dem De-Mail-Gesetz  
an: [info@magdeburg.de-mail.de](mailto:info@magdeburg.de-mail.de)

vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Landeshauptstadt Magdeburg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

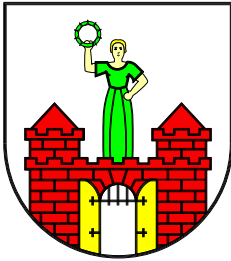
3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „[Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung](#)“, die mit ausliegt.

**Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.**

Magdeburg, 29.03.2023

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel



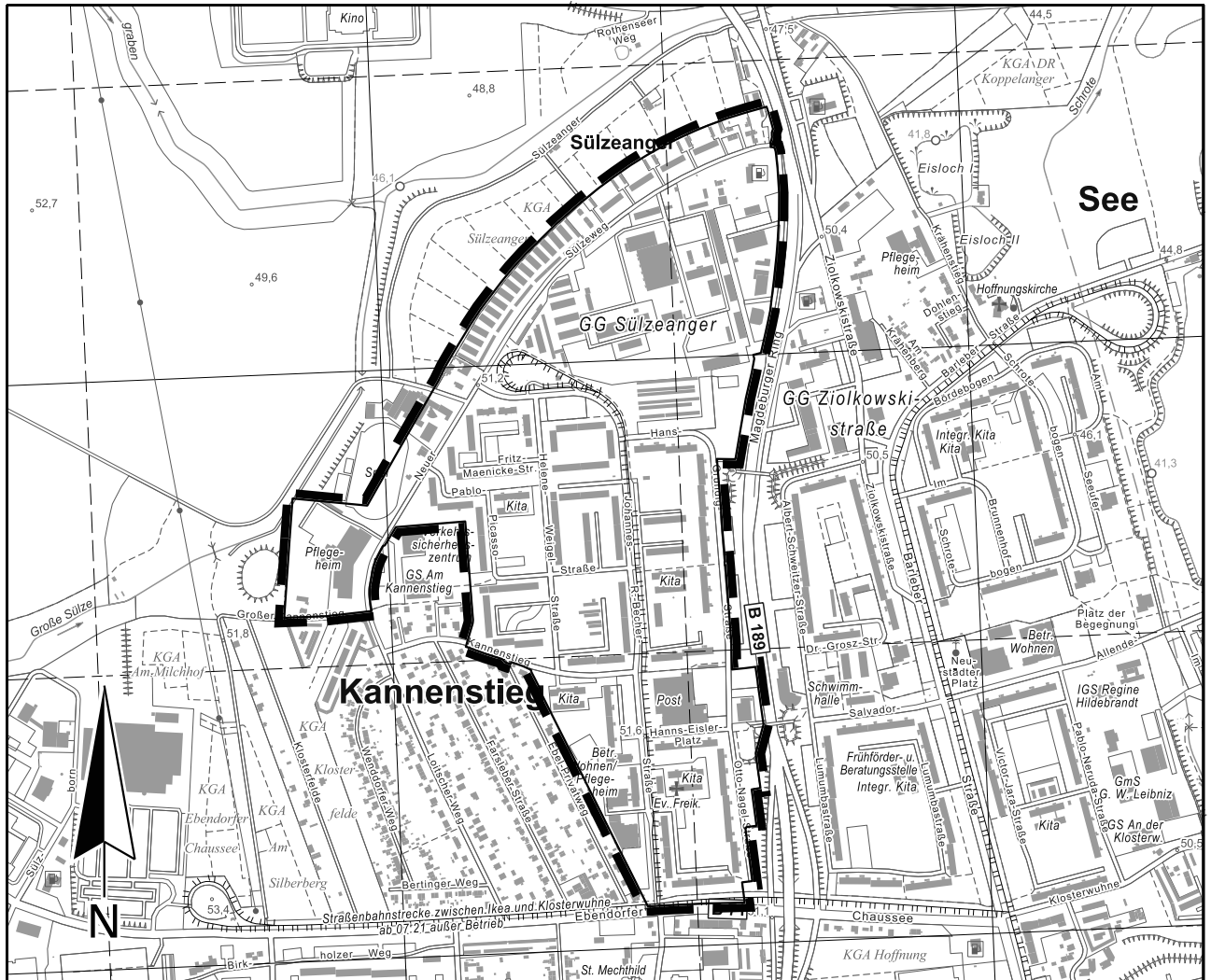
# Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum Entwurf der 1. Änderung

einfacher Bebauungsplan Nr. 114 - 1

Bezeichnung: "Hanns-Eisler-Platz"

DS0687/22 Anlage 1, Seite 1



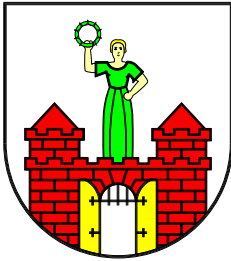
50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszuges: 11/2022

Räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 114-1 wird umgrenzt (Fortsetzung Seite 2):

- im Norden: von der Nordgrenze der Flurstücke 26/20, 26/19, 26/6 und der östlichen Verlängerung der Nordgrenze des Flurstücks 26/6 bis zu Schnittkante mit der südwestlichen Verlängerung der Nordwestgrenze des Flurstücks 10020, von der Nordwestgrenze des Flurstücks 10021 und deren nordöstlicher Verlängerung (Flur 283), von der Nordwestgrenze der Flurstücke 10003, 10131, 10130, 10128, 204/28, 209/28, 10101, 10089, 10096, 10098, 10099, 229, 231, 232, 233, 28/13, 28/14, 28/15, 28/16, 28/33 (Flur 289);



# Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum Entwurf der 1. Änderung

einfacher Bebauungsplan Nr. 114 - 1

Bezeichnung: "Hanns-Eisler-Platz"

DS0687/22 Anlage 1, Seite 2

- im Osten: von der Ostgrenze der Flurstücke 28/33, 10032, 10030 (Flur 289), 10089, 10032, 10039, 10038, 10085, 10053, 10054, 10067, 10111, 10073, 10112, von der Ost- und Südgrenze des Flurstücks 266, weiter von der Ostgrenze der Hans-Grundig-Straße (Flurstück 366) bis zur Nordgrenze des Flurstücks 429, von der Nordgrenze der Flurstücke 429 und 430, von der Ostgrenze des Flurstücks 430 und deren südlicher Verlängerung, von der Ostgrenze der Flurstücke 66/4, 67/3, 71/3, weiter von einer Geraden zwischen der Südostecke des Flurstücks 71/3 bis zur Nordostecke des Flurstücks 365, von der Ost- und Südgrenze des Flurstücks 365, von der Ostgrenze des Flurstücks 364 und deren südlicher Verlängerung bis zur Nordgrenze der Ebendorfer Chaussee (Flurstück 434), alle Flurstücke Flur 286;
- im Süden: von der Nordgrenze der Ebendorfer Chaussee (Nordgrenze des Flurstücks 434 der Flur 286);
- im Westen: von der Westgrenze der Flurstücke 357, 10191, 302, 10193, 300, 298, 10189, weiter von der Südgrenze der Straße Kannenstieg (Südgrenze des Flurstücks 10128), von der Westgrenze des Flurstücks 10127 und deren südlicher Verlängerung, von der Westgrenze der Flurstücke 313, 284, 282, der Südgrenze der Flurstücke 281, 279 (Flur 286), von der Ostgrenze der Straße Neuer Sülzeweg (Flurstücke 10126 (Flur 289), 10080, 10073, 10068 (alle Flur 283), von der Nordgrenze der Straße Großer Kannenstieg (Nordgrenze Flurstück 10085 (Flur 283), weiter von der Ostgrenze der Flurstücke 27/4, 27/3, 57/17, 26/2, 26/16, 26/18 (Flur 283).

Das Plangebiet liegt in der Flur 283, 286 sowie 289.

**Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur 1. Änderung und Geltungsbereichserweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 208-1.1 "Olvenstedter Platz - Südseite"**

---

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 16. März 2023 beschlossen:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat am 16.03.2017 mit Beschluss-Nr. 1324-039(IV)17 beschlossen, die 1. Änderung und Geltungsbereichserweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans aufzustellen.

Dieser Beschluss wird aufgehoben. Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 208-1.1 "Olvenstedter Platz - Südseite" bleibt in seiner rechtskräftigen Fassung bestehen.

Die 1. Änderung betraf die Flurstücke 10020, 10016, 10018, 138/1, 146/2 und 146/3 in der Flur 349. Die genaue Lage der 1. Änderung und Geltungsbereichsänderung ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, dargestellt.

Der Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für die 1. Änderung und Geltungsbereichserweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 208-1.1 "Olvenstedter Platz- Südseite" ist gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Magdeburg, 29.03.2023

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin

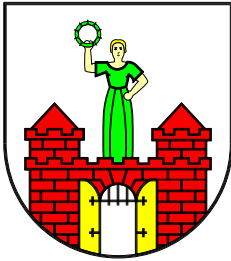
Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

**Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.**

Magdeburg, 29.03.2023

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

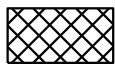
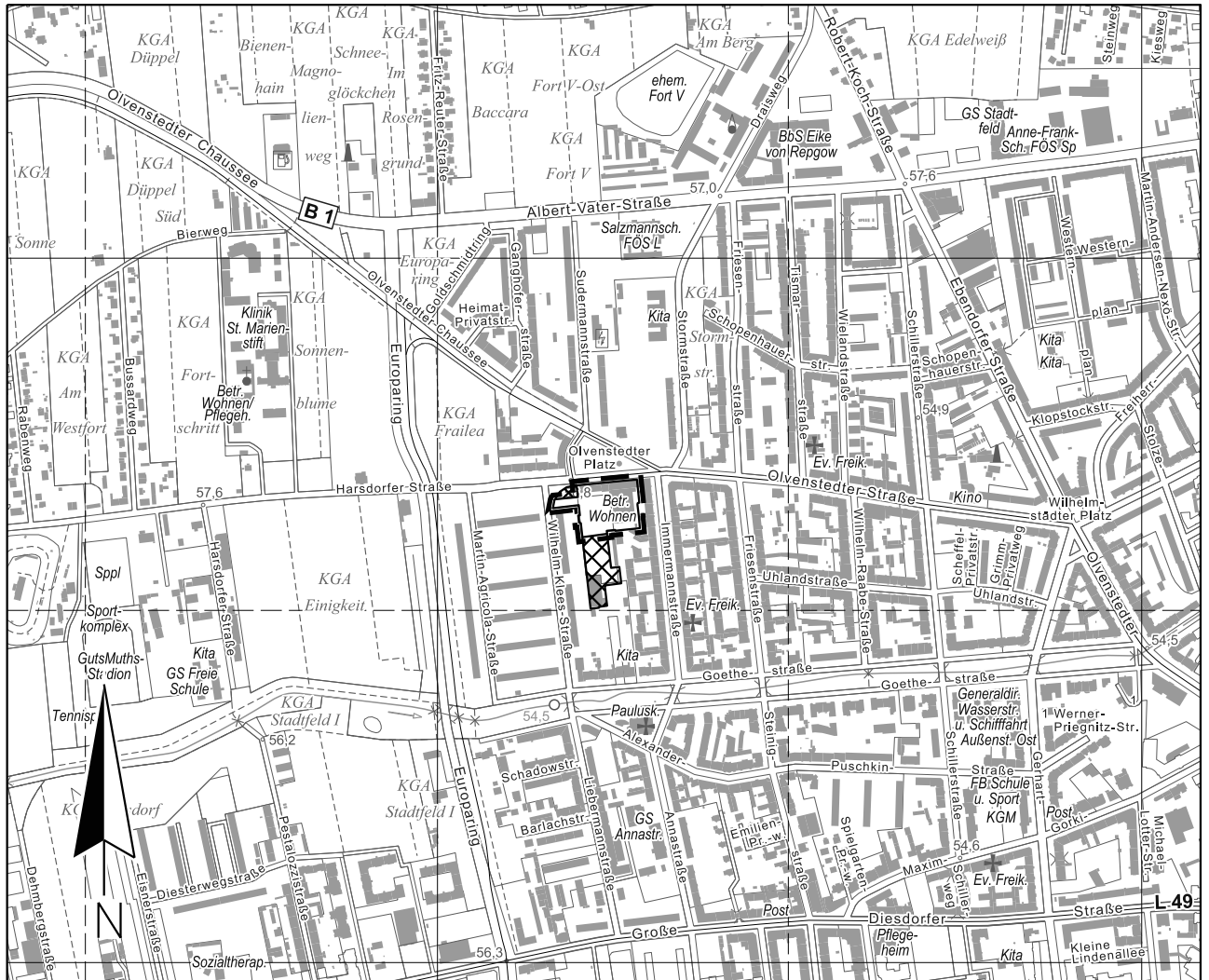


# Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Aufhebung des Einleitungsbeschlusses der 1. Änderung  
vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 208-1.1

Bezeichnung: Olvenstedter Platz - Südseite

DS0631/22 Anlage 1



aufgehobene Teilbereiche (1. Änderung)

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 11/2022



räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans 208-1.1

Die Aufhebung der 1. Änderung (Geltungsbereichserweiterung) betrifft die Flurstücke 10020, 10016, 10018, 138/1, 146/2 und 146/3 der Flur 349.

## **Bekanntmachung der Aufstellung und öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 238-5 „Franckestraße“**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 16. März 2023 beschlossen:

1. Der seit dem 21.06.2006 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 238-5 „Franckestraße“ soll im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB geändert werden.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung wird umgrenzt:

- im Norden: durch eine Grenze, die in der Mitte der Straßenbahntrasse Hasselbachstraße verläuft,
- im Osten: durch die Ostseite der Otto-von Guericke Straße,
- im Süden: durch die Südseite der Franckestraße,
- im Westen: durch die Ostseite der Bahnhofstraße.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans wird aus dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg entwickelt. Im Flächennutzungsplan ist dieses Gebiet als gemischte Baufläche dargestellt.

2. Von einer frühzeitigen Bürger- und Trägerbeteiligung sowie von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird in Anwendung des § 13 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.
3. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 238-5 „Franckestraße“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
4. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 238-5 „Franckestraße“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.  
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.
5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung zu beteiligen und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Magdeburg, 29.03.2023

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

## Hinweise:

1. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 238-5 „Franckestraße“ mit der Begründung,

in der Zeit vom

**11.04.2023 bis einschließlich 11.05.2023**

im Baudezernat, Informationsbereich (Pfortner) und im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg während der Dienstzeiten

**montags** von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr  
**dienstags** von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr  
**mittwochs** von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr  
**donnerstags** von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr  
**freitags** von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

für alle Personen zur Einsicht öffentlich aus.

Bei Fragen zu den Auslegungsunterlagen bitten wir Sie aufgrund der aktuellen Pandemielage um vorherige telefonische Terminvereinbarung mit der zuständigen Sachbearbeiterin Frau Lehmann (Tel.: 0391 540 5394).

Die Auslegungsunterlagen sind im Informationsbereich des Baudezernats auch ohne Terminvereinbarung öffentlich zugänglich.

Nachfolgende Unterlagen sind Bestandteil der öffentlichen Auslegung im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung:

- Planzeichnung i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand November 2022
- Begründung zum Bebauungsplan i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand November 2022

Die vorgenannten Planunterlagen sind im Zeitraum der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auch elektronisch auf der Internetseite der Landeshauptstadt Magdeburg unter [www.magdeburg.de/auslegungen](http://www.magdeburg.de/auslegungen) eingestellt und können dort eingesehen werden.

2. Während der Auslegungsfrist können von allen Personen Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 238-5 „Franckestraße“ schriftlich oder während der Dienststunden im Stadtplanungsamt zur Niederschrift, oder

- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an: [poststelle@stadt.magdeburg.de](mailto:poststelle@stadt.magdeburg.de), oder

- durch De-Mail in der Sendevariante absenderbestätigt nach dem De-Mail-Gesetz an: [info@magdeburg.de-mail.de](mailto:info@magdeburg.de-mail.de)

vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Landeshauptstadt Magdeburg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.



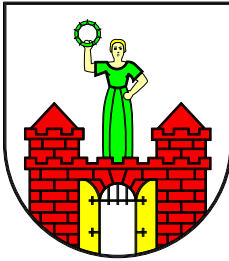
3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „[Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung](#)“, die mit ausliegt.

**Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.**

Magdeburg, 29.03.2023

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel



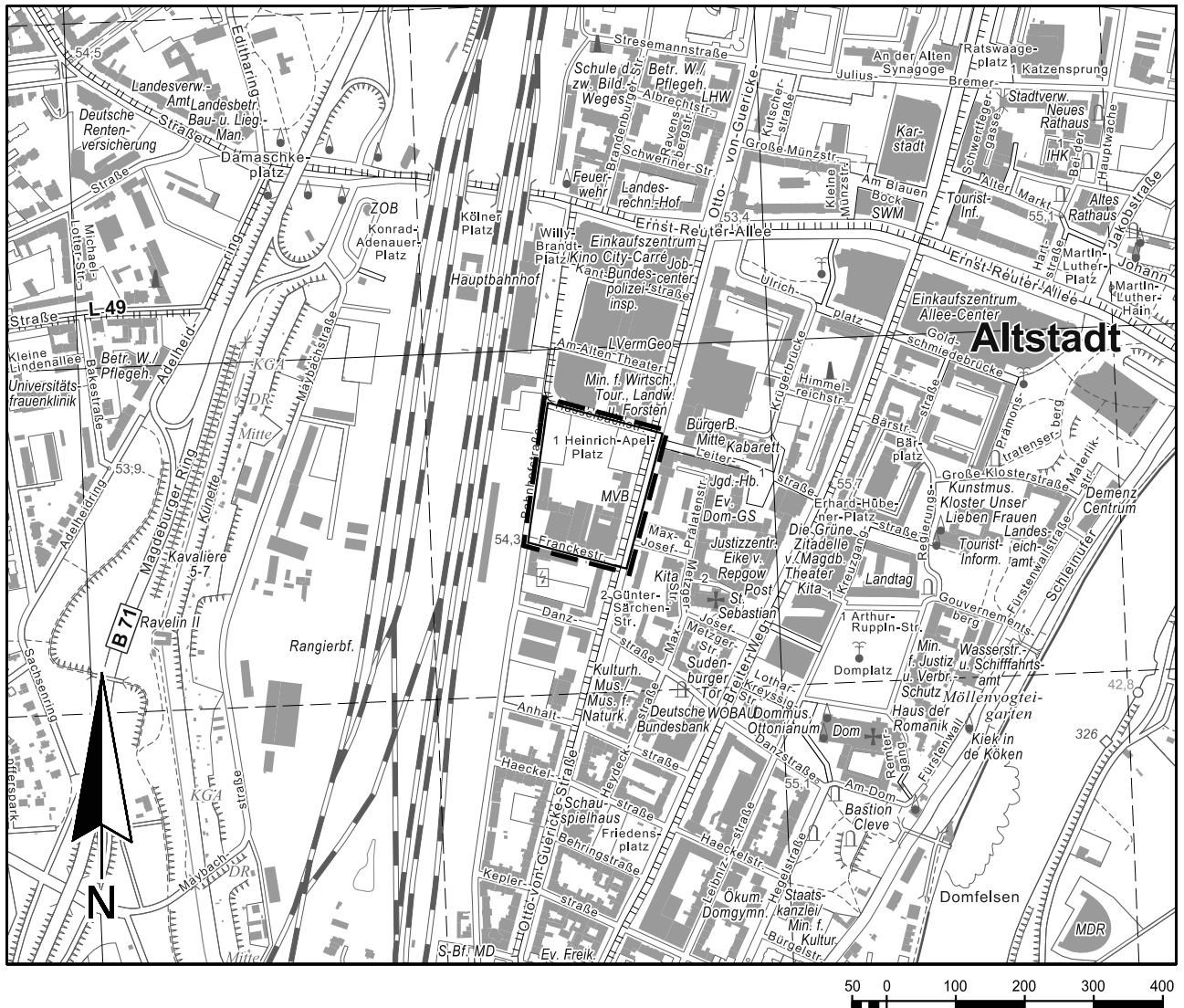
# Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Aufstellung / zum Entwurf der 1. Änderung

Bebauungsplan Nr. 238 - 5

Bezeichnung: Franckestraße

DS0604/22 Anlage 1



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 11/2022

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 238-5 wird umgrenzt:

- im Norden: durch eine Grenze, die in der Mitte der Straßenbahntrasse Hasselbachstraße verläuft,
- im Osten: durch die Ostseite der Otto-von-Guericke-Straße,
- im Süden: durch die Südseite der Franckestraße,
- im Westen: durch die Ostseite der Bahnhofstraße.

## **Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 302-6 „Am Guts Muths-Stadion“**

---

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 16. März 2023 beschlossen:

1. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie § 13a BauGB soll für das Gebiet, welches umgrenzt wird:

- im Norden: durch die Harsdorfer Straße, die nördliche Grenze der Flurstücke 10016, 501/17, 10019, 10017 und 10053,
- im Osten: durch die Kleingartenanlage „Einigkeit“, die östliche Grenze der Flurstücke 10053, 10052, 10055, 502/1, 7022/501 und 10057,
- im Süden: durch die südöstliche Grenze der Flurstücke 7026/501, 7027/501 und 10057,
- im Westen: durch das Guts-Muths-Stadion, die westliche Grenze der Flurstücke 7026/501, 501/17, 501/6 und 10016, (alle Flurstücke befinden sich in der Flur 344).

unter Berücksichtigung klima- und umweltrelevanter Belange, ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

2. Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Entwicklung eines Wohngebietes als Allgemeines Wohngebiet unter Berücksichtigung der Lärmsituation der Sportstätten und der Altlastensituation und
- Neuordnung der verkehrlichen Erschließungssituation mit dem Ziel einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

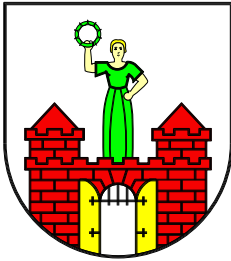
Im Flächennutzungsplan ist dieses Gebiet als Mischgebiet dargestellt. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

3. Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird, wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von einer frühzeitigen Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.
4. Die von der Planaufstellung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB zu beteiligen.

Magdeburg, 29.03.2023

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel



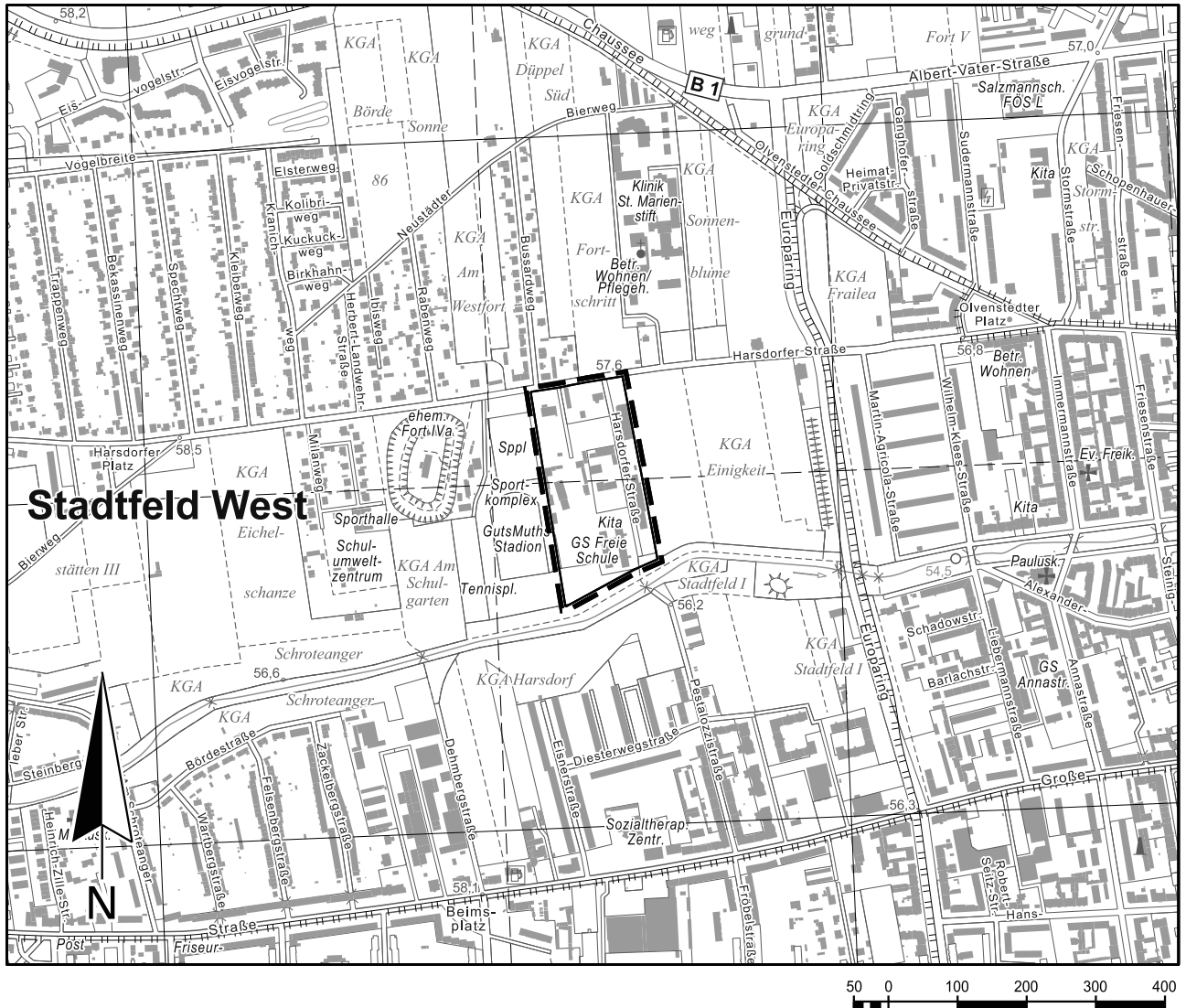
# Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Aufstellung

Bebauungsplan Nr. 302-6

DS0660/22 Anlage 1

Bezeichnung: "Am GutsMuths-Stadion"



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadkartenauszugs: 11/2022

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 302-6 wird umgrenzt:

- im Norden: durch die Harsdorfer Straße, die nördliche Grenze der Flurstücke 10016, 501/17, 10019, 10017 und 10053,
- im Osten: durch die Kleingartenanlage „Einigkeit“, die östliche Grenze der Flurstücke 10053, 10052, 10055, 502/1, 7022/501 und 10057,
- im Süden: durch die südöstliche Grenze der Flurstücke 7026/501, 7027/501 und 10057,
- im Westen: durch das Guts-Muths-Stadion, die westliche Grenze der Flurstücke 7026/501, 501/17, 501/6 und 10016.

Alle Flurstücke befinden sich in der Flur 344.

## **Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 349-6 „Egelner Straße Südseite“**

---

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 16. März 2023 beschlossen:

1. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs.1 Satz 1 BauGB soll für das Gebiet, welches umgrenzt wird:

Im Norden: durch die nördliche und östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 1149/54 der Flur 615 und die nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 361/52 der Flur 615 (Egelner Straße),  
Im Osten: durch die westliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 10176 der Flur 615 (Osterweddinger Straße),  
Im Süden: durch die südliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 423/40 der Flur 615,  
Im Westen: durch die östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 10371 und 458/106 der Flur 606 (Halberstädter Chaussee)

ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

2. Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Schaffung von Baurecht für den überwiegend verdichteten Wohnungsbau in Form von Doppel-, Reihen- und Mehrfamilienhäusern mit mindestens zwei Vollgeschossen
- Überprüfung und Schaffung einer gesicherten verkehrlichen Erschließung und deren Regenwasserverbringung
- Schaffung von Grünflächen- und Wegeverbindungen
- Schaffung einer Vorhaltefläche für den ÖPNV

Der Flächennutzungsplan weist die Fläche überwiegend als Wohnbaufläche, zum Teil als Mischgebietsfläche und zu einem geringen Teil als Grünfläche aus.

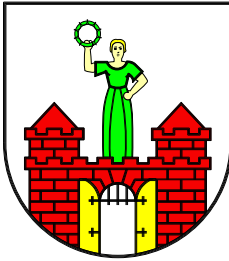
Das Vorhaben entspricht den Darstellungen im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll nach ortsüblicher Bekanntmachung durch 14-tägige Offenlegung des Aufstellungsbeschlusses, begleitet durch Sprechstunden während der Dienstzeiten, im Stadtplanungsamt Magdeburg, und durch eine Bürger\*innenversammlung erfolgen.

Magdeburg, 29.03.2023

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel



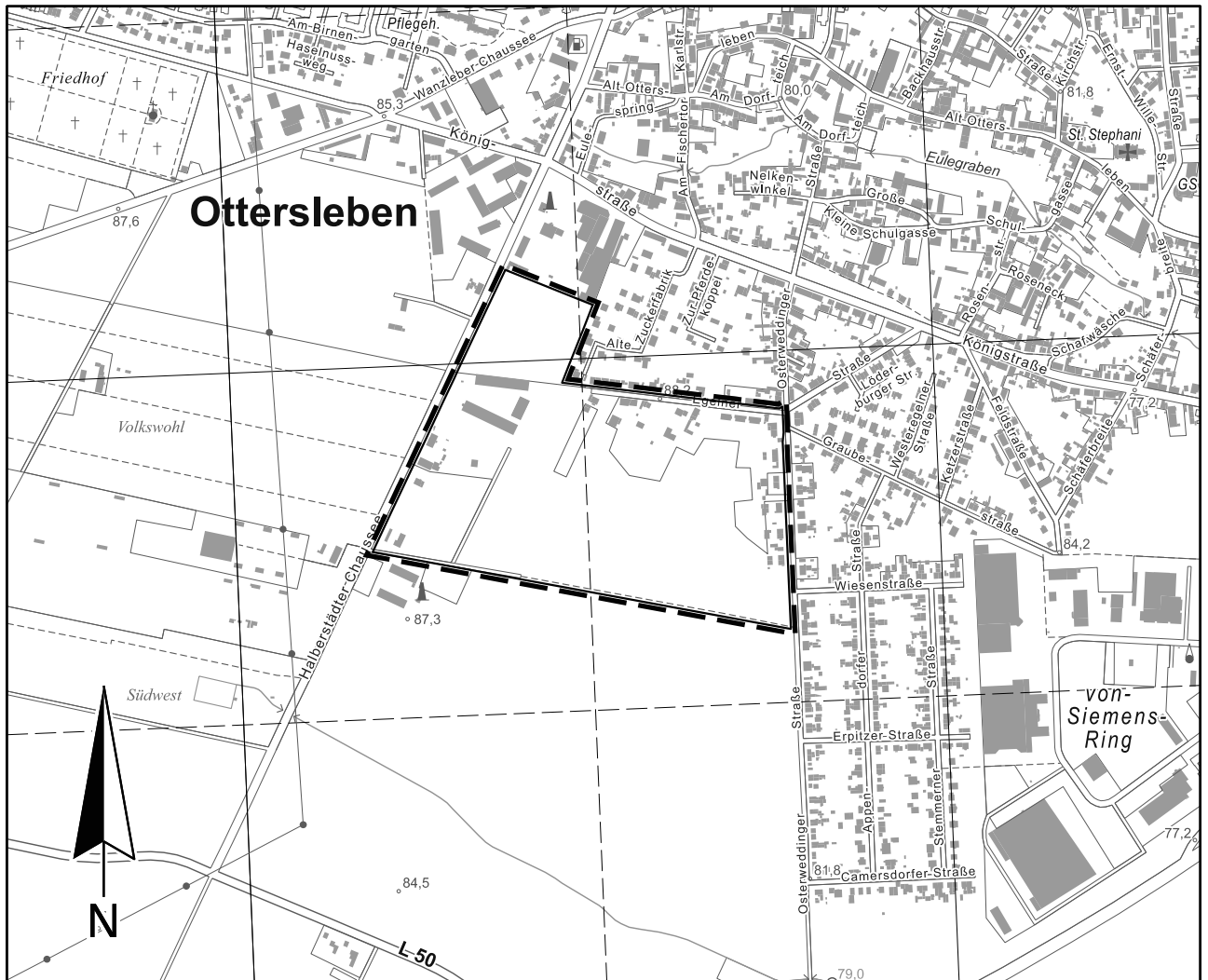
# Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Aufstellung

Bebauungsplan Nr. 349 - 6

DS0554/22 Anlage 1

Bezeichnung: Egelner Straße Südseite



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 10/2022

 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 349-6 wird umgrenzt:

- im Norden: durch die nördliche und östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 1149/54 der Flur 615 und die nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 361/52 der Flur 615 (Egelner Straße),
- im Osten: durch die westliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 10176 der Flur 615 (Osterweddinge Straße),
- im Süden: durch die südliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 423/40 der Flur 615,
- im Westen: durch die östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 10371 und 458/106 der Flur 606 (Halberstädter Chaussee).

## **Bekanntmachung der Satzung über ein Vorkaufsrecht der Landeshauptstadt Magdeburg für Grundstücke im Gebiet „Große Münzstraße“**

---

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 16. März 2023 beschlossen:

### **Präambel**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), in der zuletzt geänderten Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 16.03.2023 folgende Satzung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst ein Gebiet, welches umgrenzt wird:

Im Norden: durch nördliche Flurstücksgrenzen der Flurstücke 528, 1452 und 1451 sowie durch die südliche Begrenzungslinie der Verkehrsfläche „Julius-Bremer-Straße“,  
im Osten: durch die östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 10960,  
im Süden: durch die südliche Begrenzungslinie des Flurstücks 10960, der nördlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 10956, 11045 und der gedachten Verbindung zur südlichen Begrenzung der Verkehrsfläche „Große Münzstraße“,  
im Westen: durch die östliche Begrenzungslinie des Flurstücks 529/1 (Otto-von-Guericke-Straße).

Die genannten Flurstücke befinden sich in der Flur 145.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Plan, welcher Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

### **§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht**

(1) Die Landeshauptstadt Magdeburg beabsichtigt, im Bereich Große Münzstraße städtebauliche Maßnahmen durchzuführen.  
Zur Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Landeshauptstadt Magdeburg in dem in § 1 bezeichneten räumlichen Geltungsbereich ein Vorkaufsrecht an bebauten und unbebauten Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

(2) Die Eigentümer\*innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Landeshauptstadt Magdeburg den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen. Die Regelungen des § 28 BauGB bleiben unberührt.

### **§ 3 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Ausfertigungsvermerk:**

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, 29.03.2023

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

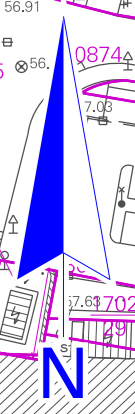
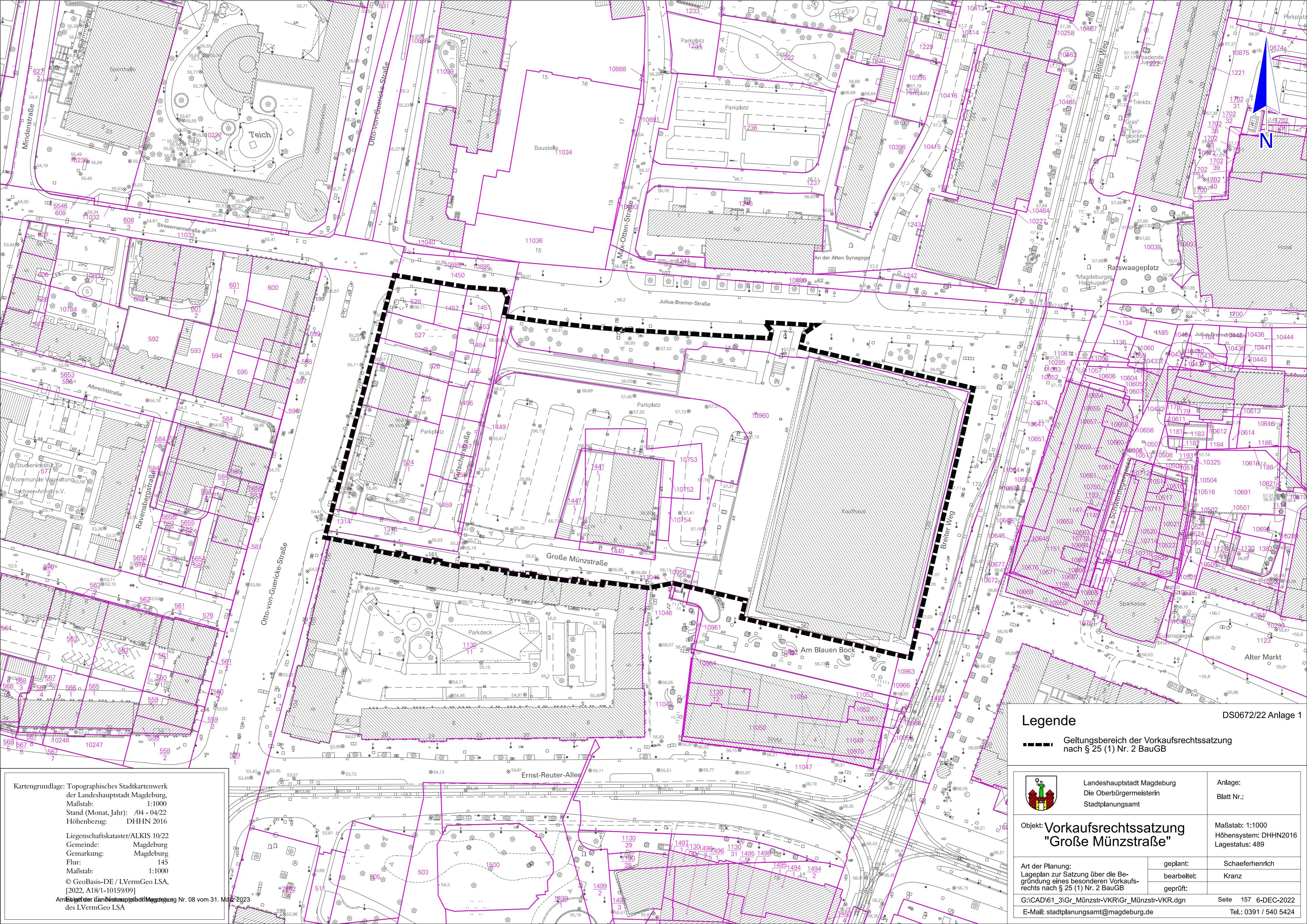
**Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.**

Magdeburg, 29.03.2023

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel





### Legende

Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung nach § 25 (1) Nr. 2 BauGB

DS0672/22 Anlage 1

Landeshauptstadt Magdeburg Die Oberbürgermeisterin Stadtplanungsamt	Anlage:	
	Blatt Nr.:	
<b>Objekt: Vorkaufsrechtssatzung "Große Münzstraße"</b>	Maßstab: 1:1000 Höhensystem: DHHN2016 Lagestatus: 489	
Art der Planung: Lageplan zur Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts nach § 25 (1) Nr. 2 BauGB	geplant: bearbeitet: geprüft:	Schaeferhenrich Kranz
G:\CAD\61_3\Gr_Münzstr-VKR\G_Münzstr-VKR.dgn		Seite 157 6-DEC-2022
E-Mail: stadtplanungsamt@magdeburg.de		Tel.: 0391 / 540 5424

Kartengrundlage: Topographisches Stadtkartenwerk der Landeshauptstadt Magdeburg,  
 Maßstab: 1:1000  
 Stand (Monat, Jahr): /04 - 04/22  
 Höhenbezug: DHHN 2016  
 Liegenschaftskataster/ALKIS 10/22  
 Gemeinde: Magdeburg  
 Gemarkung: Magdeburg  
 Flur: 145  
 Maßstab: 1:1000  
 © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA,  
 [2022, A18/1-10159/09]  
 Amt für Liegenschaftskataster der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 08 vom 31. März 2023  
 des LVermGeo LSA

## **Jahresabschluss der Gesellschaft zur Durchführung der Magdeburger Weihnachtsmärkte mbH zum 31.03.2022**

1. Der von dem Wirtschaftsprüfer Herrn Dr. Klemm geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Gesellschaft zur Durchführung der Magdeburger Weihnachtsmärkte mbH für das Geschäftsjahr 2021/2022 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 514.586,85 EUR und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 17.914,20 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung am 29.09.2022 festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 17.914,20 EUR wird mit dem Gewinnvortrag in Höhe von 254.405,26 EUR verrechnet und der neue Gewinnvortrag auf neue Rechnung vorgetragen.

23.03.2023  
Datum

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

gez. Frau Borris  
Oberbürgermeisterin

### **Ersatzbekanntmachung:**

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

### **Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der Gesellschaft zur Durchführung der Magdeburger Weihnachtsmärkte mbH zum 31.03.2022**

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **11.04.2023 bis 19.04.2023** in den Räumen der Stabsstelle Beteiligungsmanagement des Bereiches der Oberbürgermeisterin, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

gez. Borris  
Oberbürgermeisterin

## **Jahresabschluss für den Eigenbetrieb Puppentheater der Stadt Magdeburg -Geschäftsjahr 2021-**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg beschließt in seiner Sitzung am 08.12.2022 unter der Beschluss-Nr. 5375-057(VII)22 den Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes Puppentheater der Stadt Magdeburg (EB PTH MD).

Der Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes Puppentheater der Stadt Magdeburg auf den 31.12.2021 wird festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1. Bilanzsumme	1.563.976,28 EUR
1.1.1. Davon entfallen auf der Aktivseite auf	
• das Anlagevermögen	478.613,00 EUR
• das Umlaufvermögen	1.079.565,96 EUR
• RAP	5.797,32 EUR
1.1.2. Davon entfallen auf der Passivseite auf	
• das Eigenkapital	682.210,54 EUR
• den Sonderposten	154.317,00 EUR
• die Rückstellungen	94.454,00 EUR
• die Verbindlichkeiten	199.067,89 EUR
• RAP	433.926,85 EUR
1.2. Jahresverlust/-gewinn	164.523,19 EUR
1.2.1. Summe der Erträge	3.498.867,90 EUR
Summe der Aufwendungen	3.334.344,71 EUR
2. Verwendung des Jahresgewinns	
2.1. Auf neue Rechnung vorzutragen	164.523,19 EUR
3. Dem Theaterbetriebsleiter Herrn Michael Kempchen wird gemäß § 19 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz - EigBG Entlastung erteilt.	

## **Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes des Abschlussprüfers gemäß § 19 Abs. 5 Eigenbetriebsgesetz**

### **Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Puppentheater der Stadt Magdeburg, Magdeburg, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Puppentheater der Stadt Magdeburg für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Magdeburg, den 16. September 2022

gez. Wagner  
Amtsleiterin

gez.  
Simone Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

**Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.**

Ersatzbekanntmachung

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Anhang und Anlagennachweis
- Lagebericht
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Die ersatzbekannt gemachten Urkunden liegen in der Zeit vom 06.04.2023 bis 13.04.2023 in der Kasse des EB Puppentheater der Stadt Magdeburg - Warschauer Straße 25, 39104 Magdeburg - aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Magdeburg, den 21.03.2023

gez.  
Simone Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

**Wirtschaftsplan 2023  
für den „Eigenbetrieb Puppentheater der Stadt Magdeburg“**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 08.12.2022 unter der Beschluss-Nr. 5378-057(VII)22 den Wirtschaftsplan 2023 für den Eigenbetrieb Puppentheater der Stadt Magdeburg beschlossen:

1. im Bereich des Erfolgsplanes Aufwendungen und Erträge  
in Höhe von 3.867.000,00 EUR
2. im Bereich des Vermögensplanes mit einem Einnahme- und Ausgabevolumen  
in Höhe von 94.500,00 EUR
3. mit einem Höchstbetrag der Kassenkredite  
in Höhe von 770.000,00 EUR

Der Wirtschaftsplan einschließlich des Ergebnis- und Finanzierungsplanes sowie der Stellenübersicht ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Der Erfolgsplan, der Vermögensplan und die Stellenübersicht liegen in der Zeit vom 06.04.2023 bis 13.04.2023 in der Kasse des EB Puppentheater der Stadt Magdeburg - Warschauer Straße 25, 39104 Magdeburg - aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Magdeburg, den 21.03.2023

gez.  
Simone Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

**Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.**

Magdeburg, den 21.03.2023

gez.  
Simone Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

## Information zur Durchführung von faunistischen Nachkartierungen für das Projekt SuedOstLink in Ihrer Gemeinde

### **A. Vorhaben**

Das Projekt SuedOstLink ist eine geplante Leitung zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ). Sie verbindet den Netzverknüpfungspunkt Wolmirstedt bei Magdeburg mit dem Netzverknüpfungspunkt Isar bei Landshut. Vorhabenträger für den nördlichen Teil des Projekts ist die 50Hertz Transmission GmbH (im Folgenden „50Hertz“).

Der SuedOstLink besteht aus zwei im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) vom 02.06.2021 genannten Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a. Der Abschnitt A1 des SuedOstLinks liegt in Sachsen-Anhalt. Er beginnt am Netzverknüpfungspunkt Wolmirstedt im Landkreis Börde, verläuft westlich um Magdeburg und endet nahe Könnern im Salzlandkreis.

Vorhaben 5 befindet sich seit Frühjahr 2020 mit allen Abschnitten im formellen Genehmigungsverfahren, der sogenannten Planfeststellung. Die Anträge auf Durchführung der Planfeststellungsverfahren für Vorhaben 5a wurden zwischen Frühjahr und Sommer 2021 bei der Bundesnetzagentur eingereicht.

Einen Überblick zum Projekt SuedOstLink finden Sie auf unseren Internetseiten unter

[www.50hertz.com/suedostlink](http://www.50hertz.com/suedostlink)

### **B. Kartierungen / faunistische Sonderuntersuchungen**

50Hertz wird im Rahmen der Unterlagenerstellung für das Planfeststellungsverfahren im Zeitraum von Februar 2023 bis Dezember 2023 in Ihrer Gemeinde weitere Nachkartierungen sowie ergänzende faunistische Sonderuntersuchungen durchführen. Es erfolgen Erfassungen zu folgenden Arten bzw. Artengruppen:

- Brutvögel, Groß-, Greif- und Eulenvögel, Zug- und Rastvögel, Fledermäuse, ggf. Biber, Fischotter, Haselmaus, Reptilien, Amphibien, Holzkäfer ggf. weitere Insektenarten, Landschnecken.

Der Untersuchungsraum befindet sich je nach Artengruppe im Regelfall in einem Bereich von ca. 500 Meter beidseits des Eingriffsbereiches, der sich aus dem Verlauf der möglichen Trasse inkl. kleinräumiger Alternativen ableitet. Bei störempfindlichen Vogelarten geht der Untersuchungsraum artspezifisch auch darüber hinaus.

Im Rahmen dieser Tätigkeit sind Mitarbeiter/-innen mit Fahrzeugen oder zu Fuß unterwegs, wodurch keine Schäden an Fluren und Wegen entstehen. Baumaschinen werden bei diesen Maßnahmen nicht eingesetzt.

**Die Kartierarbeiten erfolgen durch die Natur+Text GmbH.**

### **C. Gesetzesgrundlage**

Die Berechtigung zur Durchführung der Kartierungen / faunistischen Sonderuntersuchungen ergibt sich aus § 44 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Eigentümer/-innen, Pächter/-innen und sonstige Nutzungsberechtigte werden hiermit gem. § 44 Absatz 2 EnWG mit einer ortsüblichen Bekanntmachung über die Kartierungen / faunistischen Sonderuntersuchungen informiert.

### **D. Ansprechpartner für Ihre Fragen**

Für Ihre Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich hierzu an Herrn Axel Happe unter T: +49 30 5150-3414 bzw. E-Mail: [Axel.Happe@50hertz.com](mailto:Axel.Happe@50hertz.com).